

Änderungen und Ergänzungen der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Georg-Kirchengemeinde Meinerdingen in Meinerdingen vom 06.12.2010

§ 7 Dienstleistungen

[neuer Absatz] (7) Dienstleistungserbringer, die mit einer Grabpflege beauftragt worden sind, haben die zu pflegende Grabstätte mit einem gekennzeichneten Pflegeschild (Schild bzw. Sticken) zu versehen. Die Kennzeichnungsart und -größe der Pflegeschilder erfordert die Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 14 Wahlgrabstätten

Zu (2) *[Ergänzung zum letzten Satz]* ... (Ausnahme hiervon sind die Rasenwahlgräber namens Wunschgrab „Kleiner Garten“ gemäß § 24 Abs. 1a).

(3) *[dritter Satz wird gestrichen und ersetzt durch folgenden]* ... Wird nach Ablauf der Nutzungszeit die Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht innerhalb von 3 Monaten beantragt, so fällt die Grabstätte entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück. ...

§ 19 Gestaltungsgrundsatz

Zu (1) *[Ergänzung um zweiten und dritten Satz]* ... Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten (siehe Anlage 1 zur Friedhofsordnung) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 24 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Zu (1) *[Ergänzung um dritten und vierten Satz]* ... Die Größe der Rasenplatten für Urnen-Rasenreihen-grabstätten beträgt (Länge x Breite) 30 cm x 30 cm.
Das Grabzeichen ist mittig der Grabstätte und bei Erdbestattungsgräbern am Kopfende anzuordnen.

[neuer Absatz] (1a) Rasenwahlgräber für Erdbestattung mit stehendem Grabmal, genannt Wunschgrab „Kleiner Garten“: in bestimmten von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Grabfeldern sollen diese Rasenwahlgräber ein senkrecht stehendes Grabmal erhalten. Das Grabmal soll auf einem bodenbündigen Naturstein-Sockel angebracht werden bzw. von einer entsprechenden Fläche umgeben sein, welche als Rasenmähkante geeignet sind. Das Grabmal ist am Kopfende des Grabes anzuordnen.

Die nutzungsberechtigte Person kann ein von ihm selbst zu pflegendes Grabbeet anlegen. Das Grabbeet liegt am Kopfende um das Grabmal. Die Größe des Grabbeetes beträgt max. 1/3 der Brutto-Grabfläche bzw. nicht mehr als 4 m² bei Grabstätten mit mehr als 4 Stellen. Die endgültige Größe und Form des Grabbeetes ist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung festzulegen. Ein gepflegter Übergang vom Rasen zum Beet ist durch den Nutzungsberechtigten sicherzustellen. Die Verwendung von Kies, Splitt oder ähnlichem Material zur Beetgestaltung ist untersagt.

Eine Einfassung des Grabbeetes und der Grabstätte können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung angelegt werden. Die Einfassungen bestehen vorzugsweise aus Naturstein (kein Beton o.ä.) und sind fachgerecht einzubauen, das heißt, die Einfassung muss als Mähkante geeignet bodenbündig versetzt und befestigt (somit befahrbar) sein. Der Einbau hat höhen- und fluchtgerecht zu erfolgen.

[Änderung des Absatzes] (3) Oberflächenversiegelnde Grabanzabdeckungen von Erdbestattungsgräbern sind nicht gestattet. Grabteilabdeckungen aus Naturstein sind möglich, a) wenn

die Lage der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes (Rechtwinkligkeit der Grabstätte) dies zulässt und b) wenn min. 1/5 der Bruttograbfläche im mittleren Bereich der Grabstätte unbedeckt bleibt.

[neu] Anlage zur Friedhofsordnung § 19 Absatz (1)

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten

(Anlage zu § 19 der Friedhofsordnung)

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise und der Umgebung angepasst angelegt, unterhalten und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätten nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind gärtnerisch so herzurichten und instandzuhalten, dass nachhaltige Auswirkungen auf andere Grabstätten, die Friedhofsanlagen (wie beispielsweise grabeinfassende Heckenbepflanzung) oder die Umwelt vermieden werden. Grabmale sind mit ausreichendem Abstand zur Heckenbepflanzung aufzustellen. Als ausreichend wird ein Arbeitsabstand von min. 20 cm zu einer ausgewachsenen Hecke verstanden. Wird das in Satz 1 bzw. 2 genannte nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus bzw. in Friedhofsanlagen hinein, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen (vgl. auch §21 Abs. 3 der Friedhofsordnung).
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel darf die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig und nach den Gestaltungsvorschriften in §24 der Friedhofsordnung gestattet ist. Geeignetes Material für Grabeinfassungen bzw. Grabkanten ist Naturstein. Einfassungen aus Beton sind nicht gestattet. In den Boden eingelassene Einfassungen dürfen nicht das Wurzelwerk bestehender Bepflanzungen benachbarter Grabstätten oder Friedhofsanlagen beeinträchtigen. Auf genügend Abstand zur Bepflanzung ist zu achten. Einfassungen und Kanten sind fachgerecht einzubauen und instandzuhalten (höhen- und fluchtgerecht, standsicher befestigt, sauber in der Verarbeitung) und sollen nicht im Mittel 5 cm über Bodenniveau hinausragen.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, wasserundurchlässige Folie und ähnlichem sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
7. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Von Kunststoffen (z.B. Plastik- oder Papierblumen) soll abgesehen werden.
8. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen, oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Gläser, Flaschen und ähnliches sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein. Auf die Verwendung von Glas sollte aus Sicherheitsgründen ganz verzichtet werden.
9. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.

10. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Zustimmung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.
11. Der Nutzungsberechtigte kann Gewerbetreibende (wie Friedhofsgärtner) mit der Pflege der Grabstätte beauftragen. Er hat darauf zu achten, dass der beauftragte Dienstleister das Grab mit einem gekennzeichneten Pflegeschild versieht, das die Breite von 5 cm nicht überschreitet (vgl. auch §7, Abs. 7 der Friedhofsordnung).

Meinerdingen, den 24. März 2014

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender:
gez. Delventhal

L.S.

Kirchenvorsteher:
gez. Meier

Die Änderung/ Ergänzung der Friedhofsordnung wird gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Walsrode, den 14.05.2014

Ev.- luth. Kirchenkreis Walsrode
Der Kirchenkreisvorstand

Vorsitzender:
gez. Fricke

L.S.

Kirchenkreisvorsteher:
gez. Vogt